



Newsletter 2, November 2015

Eintragungen im Handelsregister bis zum 31.12.2015 / Bekanntmachungen /
Bestellungen / Unterlagen für öffentliche Beurkundungen / Grundverkehr:
Neue Zuständigkeit des Amtes für Justiz

1. Eintragungen im Handelsregister bis zum 31.12.2015

Das Amt für Justiz weist bereits jetzt darauf hin, dass Anmeldungen zur Eintragung, Änderung und Löschung im Handelsregister, die noch im laufenden Jahr 2015 durchgeführt werden sollen, bis **spätestens Freitag, 11. Dezember 2015** beim Amt für Justiz eingereicht werden müssen.

2. Bekanntmachungen

Statuten von Verbandspersonen müssen Bestimmungen darüber enthalten, in welcher Form von der Gesellschaft ausgehende Bekanntmachungen an die Mitglieder und an Dritte erfolgen (Art. 231 PGR). Sollen die Bekanntmachungen in beiden liechtensteinischen Landeszeitungen erfolgen, so ist dies ausdrücklich in den Statuten vorzusehen. Bsp.: „*Bekanntmachungen an Dritte erfolgen in den liechtensteinischen Landeszeitungen*“. Sollen die Bekanntmachungen nur in einer der Landeszeitungen erfolgen, muss diese ausdrücklich in den Statuten bestimmt werden, wie z.B.: „*Bekanntmachungen an Dritte erfolgen im liechtensteiner Vaterland*“ oder „*Bekanntmachungen an Dritte erfolgen im liechtensteiner Volksblatt*“.

Nicht mehr zulässig ist hingegen die Bestimmung, dass Bekanntmachungen „*in den amtlichen Publikationsorganen*“ oder „*in gesetzlicher Form*“ erfolgen.

Näheres dazu siehe im Newsletter 1/2015 vom März 2015.

3. Bestellungen beim Handelsregister

Bestellungen von Handelsregisterauszügen, Dokumenten aus Registerakten etc. müssen schriftlich in Papierform oder per Mail erfolgen. Telefonische Bestellungen werden vom Handelsregister nicht mehr entgegen genommen. Ausgenommen davon sind mündliche Bestellungen am Schalter des Handelsregisters. Darüber hinaus ist darauf zu achten, dass insbesondere bei Bestellungen in Bezug auf nicht eingetragene Stiftungen diese durch den Repräsentanten oder den Stiftungsrat selbst erfolgen.

4. Unterlagen für öffentliche Beurkundungen (Handelsregister)

Unterlagen, die zur Vorbereitung einer öffentlichen Beurkundung erforderlich sind, müssen der Urkundsperson spätestens zwei Tage vor dem Beurkundungstermin im Entwurf übermittelt werden. Andernfalls muss der jeweilige Beurkundungstermin auf einen späteren Zeitpunkt verschoben werden.

5. Grundverkehr: Neue Zuständigkeit des Amtes für Justiz

Ab dem 1. März 2016 ist anstelle der elf Gemeindegrundverkehrskommissionen neu das Amt für Justiz (Abteilung Grundbuch) zuständig für sämtliche grundverkehrsbehördlichen Entscheidungen. Die derzeit zuständigen Gemeindegrundverkehrskommissionen sowie das Beschwerde- und Gegenäusserungsrecht des Amtes für Justiz werden abgeschafft. Näheres dazu in den folgenden Newslettern.